

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 öffentlich ausgelegt

6. Die Gemeinde Westheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.01.2019 als Satzung beschlossen.

Westheim, den  
 \_\_\_\_\_  
 Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt  
 Westheim, den  
 \_\_\_\_\_

Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Westheim, den  
 \_\_\_\_\_  
 Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

**ZEICHENERKLÄRUNG- HINWEISE**  
 (weitere Festsetzungen siehe Satzung)

- Flurstücksgrenzen mit Flurnummer
- Bestehende Gebäude/ Biogasanlage
- Mögliche Biogasanlage
- Anböschungen, Havariewall
- massgebliche Immissionsorte (Immissionsrichtwert-anteile aus dem Betrieb der BGA < tagsüber 45dB(A), nachts 30dB(A))
- bestehende 20kV- Kabeltrasse, Schutzbereich beidseits 1m für Bebauung, 2,5m für Baumpflanzungen

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

**Art der baulichen Nutzung**

Sonstiges Sondergebiet "Biogasanlage" §11 BauNVO, zulässig max. 1,2MWel

**Mass der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1, Nr.1 BauGB, §§16-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

**Bauweise** (§ 9 Abs. 1 BauGB, §22, §23, BauNVO)

a abweichende Bauweise

**Verkehrsflächen**

Haupt- Ein-/Ausfahrt

**Grünflächen**

Private Grünfläche "Eingrünung" (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25a), Konkretisierung im Freiflächengestaltungsplan

**Sonstige Planzeichen**

Zufahrt  
 13,95, Masslinien in m  
 Baugrenze

**HINWEIS:**  
 Die Satzung enthält weitere Festsetzungen!

	-	Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse
0,8	-	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Wandhöhe siehe Satzung	a	Wandhöhe	Bauweise
Dachform/-neigung siehe Satzung		Dachform/-neigung	



Vorhabenträger:  
 Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG  
 Hüssingen 47  
 91747 Westheim  
 T 09082/90777  
 F 09082/90779

Vorhaben:  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan**

**BEBAUUNGSPLAN**  
 "Biogasanlage Hüssingen"  
 Vorentwurf  
 Stand 13.01.2015  
 Entwurf  
 Stand 16.10.2018  
 Stand 14.01.2019  
 Masstab 1=1000

Umfasst das Grundstück  
 Fl.-Nr. T.v. 129, 119/1, T.v. Fl.-Nr. 112  
 Gemarkung Hüssingen  
 Gemeinde Westheim  
 Landkreis Weißenburg i. Bay.

Ausgleichsfläche:  
 T. v. Fl.- Nr. 3747  
 Gemarkung Megesheim  
 Gemeinde Megesheim  
 Landkreis Donau- Ries

Herkunft der Grundlagen:  
 Digitaler Lageplan vom Vermessungsamt

Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter  
 Tel 0171/19751125

Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing  
 Tel 0176/7056687

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 öffentlich ausgelegt

6. Die Gemeinde Westheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.01.2019 als Satzung beschlossen.

Westheim, den 30.07.2019

Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

Herbert Weigel, 2. Bürgermeister



## ZEICHENERKLÄRUNG- HINWEISE (weitere Festsetzungen siehe Satzung)



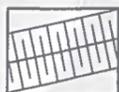
Flurstücksgrenzen mit Flurnummer



Bestehende Gebäude/ Biogasanlage



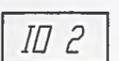
Mögliche Biogasanlage



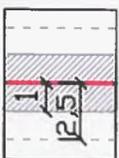
Anböschungen, Havariewall



massgebliche Immissionsorte  
(Immissionsrichtwert-



anteile aus dem Betrieb der BGA  
< tagsüber 45dB(A), nachts 30dB(A)



bestehende 20kV- Kabeltrasse,  
Schutzbereich beidseits 1m für Bebauung,  
2,5m für Baumpflanzungen

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

┌ └ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

┌ └ Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

## Art der baulichen Nutzung



7. Ausgefertigt

Westheim, den 30.07.2019

*H. Weigel*



Helmut Schindler, 1. Bürgermeister  
Herbert Weigel, 2. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 31.07.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

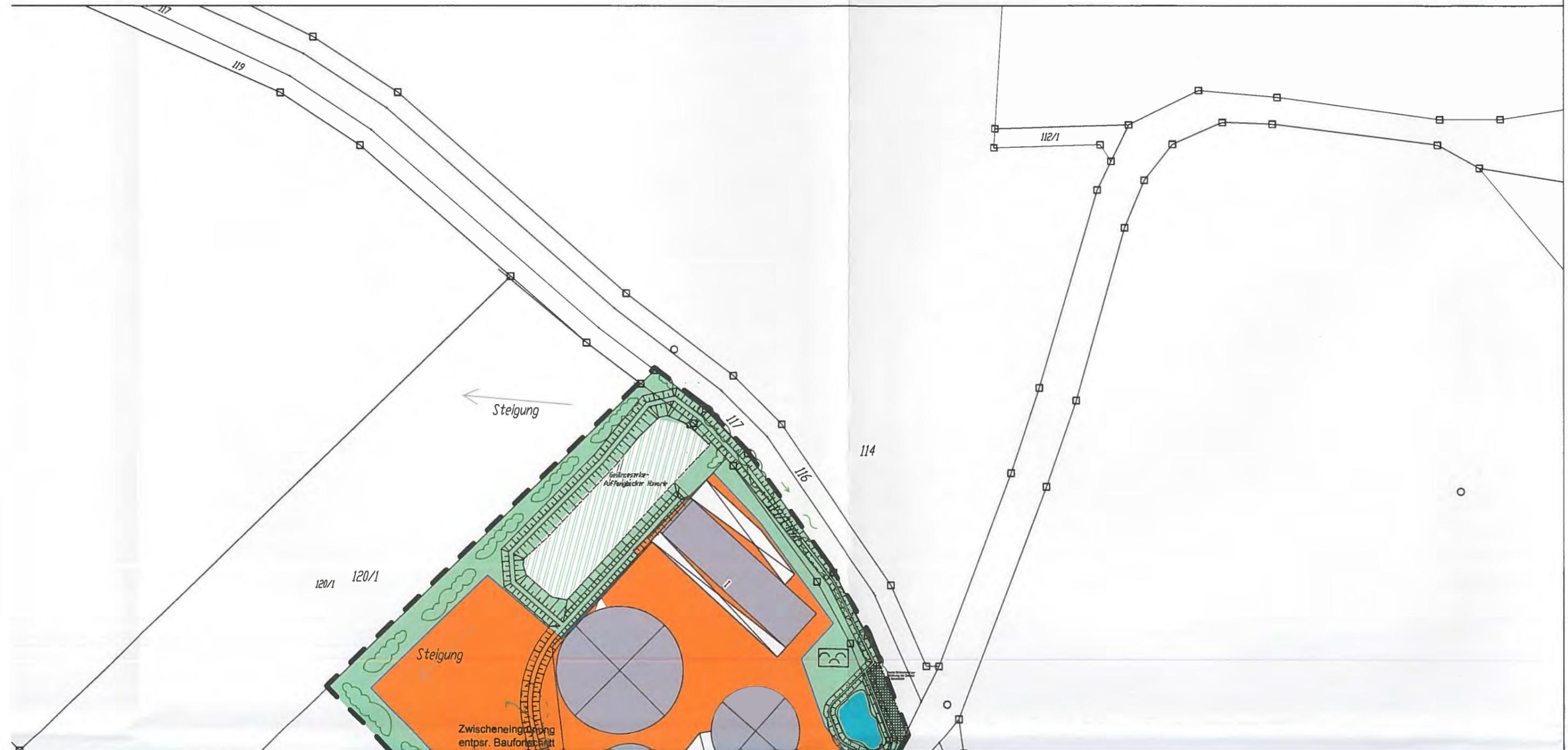
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Westheim, den 01.08.2019

*H. Weigel*



Helmut Schindler, 1. Bürgermeister  
Herbert Weigel, 2. Bürgermeister



**Gemeinde Westheim**

vertreten durch

1. Bürgermeister Helmut Schindler

Ringstraße 12

91719 Heidenheim

Vorhabenträger:

**Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG**

Hüssingen 47

91747 Westheim

Vorhaben:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Grünordnungsplan  
und Vorhaben- und Erschließungsplan**

**„Biogasanlage Hüssingen“**

**Begründung Teil 1**

Vorentwurf vom 13.01.2015

Entwurf vom 16.10.2018

Stand vom 14.01.2019

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)

Kappelbuck 26

86720 Grosselfingen-Nördlingen

T: 0171-9751125

Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)

Landschaftsarchitektur

Stettiner Ring 18

86405 Meitingen

T: 0176-70566887

**TEIL I Planvorhaben****A Anlass der Planung und verfolgten Ziele und Zwecke**

Die Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG betreibt am Rande von Hüssingen seit 10 Jahren eine Biogasanlage.

Nachdem der Gesetzgeber die bedarfsgerechte Stromerzeugung unterstützt, soll ein zusätzliches Blockheizkraftwerk an der Biogasanlage aufgestellt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist das über privilegiertes Bauen nach §35 BauGB nicht möglich, da die Privilegierungsgrenze von 2,3 Mio m<sup>3</sup> Biogas pro Jahr von der Anlage überschritten wird. Hier wird nach Gesetzesänderung nun die Gaserzeugung für die Satelliten- BHKWs im Ort zu der Anlage gezählt.

Folglich soll über eine Sondergebietsausweisung Baurecht geschaffen werden.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Westheim vom 17.06.2014 wurden die Entwurfsverfasser mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan für Flurnummer 129, Teil von Flurnummer 112 und 119/1 Gemarkung Hüssingen beauftragt.

**B Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung**

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Aus Leitbild LEP 2013, Seite 4

*Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.*

**1.3.1 Klimaschutz**

*(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch*

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase

**3.3 Vermeidung von Zersiedelung**

*(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

**5.4 Land-und Forstwirtschaft****5.4.1 Erhalt land-und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien*

*und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt*

#### **6.2.5 Bioenergie**

*(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.*

*(B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.*

#### **REGIONALPLAN**

Laut Regionalplan Raum 8 sind:

- „ wohnortnahen Versorgung .... (mit) Energie“ zu fördern
- „erneuerbare Energien, wie .... Biomasse, .... verstärkt erschlossen und genutzt werden
- „der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.“

Ausführliche Darstellung siehe Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren.

#### **C Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan**

Entsprechend dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westheim ist das Baugrundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann daher nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Planungsbereich als Parallelverfahren durchgeführt.

#### **D Beschreibung der Ausgangssituation**

Entsprechend bis.bayern.de ist am Baugrundstück Lehmboden anzutreffen. Auf dem Grundstück besteht eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Im Anschluss wird das Flurstück als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht (Siehe Fachbeitrag Umweltbericht ) dargestellt.

**E Beschreibung der wesentlichen Grundzüge der Planung****E 1 Lage**

Das Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ liegt am östlichen Ortsrand von Hüssingen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Teil von Flurstück 120/1 bzw. 129

Im Osten durch das Flurstück 117

Im Süden durch das Flurstück 138

Im Westen durch das Flurstück 140

jeweils Gemarkung Hüssingen

**E 2 Planbereich**

Das Sondergebiet „Biogasanlage Hüssingen“ umfasst Fl. Nr. 129, Teile von Flurnummer 112 und 119/1 jeweils der Gem. Hüssingen mit insgesamt 19.380qm.

Im Sondergebiet ist die Erstellung einer Biogasanlage zulässig. Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen wie Blockheizkraftwerk, Satellitenblockheizkraftwerk, Gasaufbereitung, Stromspeicherung, Separationsanlage, Trocknungsanlage, Notheizung wie auch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden gestattet.

Erweiterungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Hallen, Gärbehälter, Hochsilos und Fahrsiloanlagen sind zulässig.

Der Bebauungsplan verliert nach 36 Monaten der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbaupflichtung, geregelt im Durchführungsvertrag, tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung werden landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

**E 3 Flächenaufgliederung**

Fläche Sondergebiet „Biogasanlage Hüssingen“

Fläche Bebauungsplan Fl. Nr. 129 Gem. Hüssingen gesamt 18.330qm

zzgl. Weg Teil von Flurnummer 112 Gem. Hüssingen 1.050qm

Sondergebietsfläche Fl. Nr. 129 Gem. Hüssingen zu bilanzieren 1.865qm

(Flächen zur Eingrünung, Erdwall, bestehende Wegeflächen und bestehende Biogasanlage werden nicht bilanziert)

**E 4 Beschreibung des Vorhabens**

Auf Fl. Nr. 129 Gemarkung Hüssingen besteht eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Dieses Grundstück befindet sich östlich der Ortschaft Hüssingen.

Durch das Sondergebiet werden gesamt 18.330qm beansprucht.

Durch den Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen der Erweiterung der Biogasanlage geschaffen werden.

**E 5 Planerische Festsetzungen zur Umsetzung**

Innerhalb des im Lageplan M 1:1000 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Hüssingen“ abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs werden planungsrechtliche Festsetzungen zur baulichen Nutzung, Erschließung, Bauweise und Grünordnung festgesetzt.

### **E 5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Biogasanlage Hüssingen“ werden als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen.

### **E 5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

### **E 5.3 Höhe baulicher Anlagen**

Wandhöhen gem. § 16 BauNVO siehe Satzung Bebauungsplan

#### **Bauweise**

Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, es gilt die abweichende Bauweise, Gebäudelängen und Fahrsilos über 50 m Länge sind zulässig.

### **E 5.4 Örtliche Bauvorschriften nach BayBO**

Siehe Satzung

### **E 6 Erschließung**

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Weg Fl. Nr. 112, Gemarkung Hüssingen.

Im Sondergebiet besteht eine 20 kV Kabeltrasse. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,0m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50m einzuhalten.

### **E 7 Immissionsschutz**

Die bestehende Biogasanlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz Absatz 1 bedürfen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, ...., einer Genehmigung.*

#### § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

*(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*

*1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*

*2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;*

*3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;*

*4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.*

Am 28.10.2014 wurde vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz, nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, für die Biogasanlage erteilt.

Zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen, vor allem in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Bescheid für die Biogasanlage Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid:

*Ziffer 6.2 Immissionsschutz*

*6.2.3 (Die installierten Biogas-BHKW sind) so zu betreiben, dass die folgenden Emissions-grenzwerte (TA Luft Ziffer 5.4.1.4) nicht überschritten werden.*

<i>Stickstoffoxide als NO<sub>2</sub></i>	<i>0,50 g/m<sup>3</sup></i>
<i>Kohlenmonoxid CO</i>	<i>1,0 g/m<sup>3</sup></i>

*Die Möglichkeit, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, ist auszuschöpfen.*

<i>Formaldehyd</i>	<i>60 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>Schwefeloxide als SO<sub>2</sub></i>	<i>0,31 g/m<sup>3</sup></i>

*Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normalzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.% (Bezugssauerstoffgehalt).*

Hinweis: Ab 01. Juli 2018 gilt für Formaldehyd ein Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup>.

*6.2.8 Die Einhaltung der genannten Emissionsgrenzwerte ist nach Änderung der Biogasanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen .... ermitteln zu lassen.*

*6.2.16 Die vom Betrieb des Vorhabens und der gesamten Biogasanlage ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten Wohnhaus (Flur Nr. 142/11) und auf dem bebaubaren Grundstück Flur Nr. 142/10, jeweils allgemeines Wohngebiet folgende, reduzierte Immissionsrichtwertanteile von*

<i>tagsüber</i>	<i>45 dB (A)</i>
<i>nachts</i>	<i>30 dB (A)</i>

*nicht überschreiten.*

*Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*

*6.2.17 .... nach Aufnahme des .... Betriebes .... ist die Wirksamkeit der lärmindernden Maßnahmen durch eine Lärmmessung zu den maßgeblichen Immissionsorten nachzuprüfen.*

*Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, „Biogasanlage Hüssingen“, werden die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und Beurteilungspegel in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärmschutz entsprechend der vorliegenden Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.*

#### **E 8 Alternativenprüfung**

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage wurden keine anderen Alternativen geprüft.

#### **E 9 Maßgebliche Gründe für die Abwägung**

Der Standort „Biogasanlage Hüssingen“ schließt im Osten an die Ortschaft Hüssingen an. Das Sondergebiet wird aus einer privilegiert errichteten Biogasanlage entwickelt.

#### **E 10 Kosten und vorgesehene Finanzierung**

Zwischen der Gemeinde Westheim und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen. Die Kosten der Sondergebietsausweisung und Verwirklichung der Baumaßnahme übernimmt der Vorhabenträger.

**Gemeinde Westheim**

vertreten durch

1. Bürgermeister Helmut Schindler  
Ringstraße 12  
91719 Heidenheim

Vorhabenträger:

**Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG**

Hüssingen 47  
91747 Westheim

Vorhaben:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Grünordnungsplan  
und Vorhaben- und Erschließungsplan**

**„Biogasanlage Hüssingen“**

**Begründung Teil 2**

**Umweltbericht**

Vorentwurf vom 13.01.2015  
Entwurf vom 16.10.2018  
Stand vom 14.01.2019

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)  
Kappelbuck 26  
86720 Grosselfingen-Nördlingen  
T: 0171-9751125

Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)  
Landschaftsarchitektur  
Stettiner Ring 18  
86405 Meitingen  
T: 0176-70566887

## **Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

„Biogasanlage Hüssingen“ für Flurnummer 129 Gemarkung Hüssingen

### **Vorbemerkung Umweltbericht**

#### **Vorgaben und Aufgabenstellung**

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Leistung an einer landwirtschaftlichen Biogasanlage auf Fl.Nr. 129 Gemarkung Hüssingen zu erhöhen, sowie Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage zu schaffen.

Nach geltendem Recht § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB muss grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierin sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu würdigen.

Dies geschieht im vorliegenden Verfahren in Form des Umweltberichtes.

Der Umfang und die Gliederung wurde anhand der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB überprüft und festgelegt.

Der Umweltbericht bezieht sich nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nur auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Es wurden deshalb nur diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand bzw. nach vernünftigem planerischem Ermessen voraussehbar sind.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Diese Beurteilung orientiert sich entsprechend dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“. Dieser sieht eine Beschreibung des Bestandes mit Darstellung der Auswirkungen, sowie schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen vor.

Entsprechend der Abschichtungsregelung wurde der Umfang der jeweils erforderlichen Ermittlung von Umweltbelangen auf das Bebauungsplanverfahren beschränkt.

Weitergehende Erkenntnisse, die auf anderen Planungsebenen ermittelt wurden oder ermittelt werden sollen, sind daher nicht Bestandteil der Untersuchungen.

### **Einleitung Umweltbericht**

#### **1a) Kurzdarstellung Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens**

Die Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG betreibt am Rande von Hüssingen seit 10 Jahren eine Biogasanlage.

Nachdem der Gesetzgeber die bedarfsgerechte Stromerzeugung unterstützt, soll ein zusätzliches Blockheizkraftwerk an der Biogasanlage aufgestellt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist das über privilegiertes Bauen nach §35 BauGB nicht möglich, da die Privilegierungsgrenze von 2,3 Mio m<sup>3</sup> Biogas pro Jahr von der Anlage überschritten wird. Hier wird nach Gesetzesänderung nun die Gaserzeugung für die Satelliten- BHKWs im Ort zu der Anlage gezählt.

Folglich soll über eine Sondergebietsausweisung Baurecht geschaffen werden.

Das Sondergebiet „Biogasanlage Hüssingen“ besteht aus Teil von Flurnummer 129, T. v. Fl. Nr. 112 und 119/1 Gemarkung Hüssingen und überplant insgesamt ca. 18.330qm, davon werden ca. 1.865qm neu bebaubar gemacht. Siehe Anlage Flächenbilanz.

**1b) Aussagen übergeordneter Planungen bzw. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.**

**Biotopkartierung**

Der nächstgelegene biotopkartierte Bereich findet sich ca. 70m westlich, „Feldhecken, Feldgehölze und Mesophile Gebüsche“ rund um Hüssingen“.

**Artenschutzkartierung Bayern (ASK)**

Auf dem Baugrundstück sind keine seltenen oder geschützten Arten bekannt und aufgrund der Nutzungshistorie als Acker im Anschluss an die erst erstellte Biogasanlage und den damit verbundenen Erdbewegungen und Störungen durch Baumaßnahmen und Betriebsablauf auch nicht zu erwarten.

**Schutzgebiete**

Die bestehende Biogasanlage befindet sich im Naturpark Altmühltal.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6833-302 „Mausohrwochenstuben in der mittleren Frankenalb“ liegt ca. 3 km östlich.

**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe des Bestandes, der Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf den Umweltzustand, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung**

Es werden die entsprechend § 1 (6) 7 BauGB folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

Tiere, Pflanzen

Boden

Wasser

Luft/Klima

Landschaftsbild

Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

**Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Auf dem Baugrundstück sind keine Arten kartiert.

Teil von Fl. Nr. 129 Gemarkung Hüssingen ist mit einer landwirtschaftlichen Biogasanlage bebaut. Im Anschluß an die bestehende Bebauung wird das Flurstück ackerbaulich intensiv genutzt.

Aufgrund des Ausgangszustandes des geplanten Sondergebietes als landw. Biogasanlage, und im Anschluss Acker, mit den damit verbundenen Störungen, hat der Bereich als Nahrungshabitat bzw. Jagdhabitat für wildlebende Arten untergeordnete Bedeutung. Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. besonders geschützte Arten sind nicht bekannt und aufgrund der vorliegenden Nutzung auch nicht zu erwarten.

Auf dem geplanten Baugrundstück sind keine besonders geschützten Tierarten bekannt oder zu erwarten und es hat aufgrund des Ausgangszustandes für wildlebende Arten keine besondere Bedeutung, so dass nicht zu erwarten ist, dass das Schädigungsverbot und Störungsverbot erfüllt wird.

Daher kann von einer weiteren, vertiefenden Prüfung in Hinblick auf den Artenschutz abgesehen werden.

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Sondergebietes mit Leistungserhöhung und Erweiterungsmöglichkeiten werden insgesamt ca. 18.330qm überplant, davon ca.1.865qm neu bebaubar gemacht. Durch die Versiegelung der Flächen entfallen für wildlebende Arten Nahrungshabitate – diese sind allerdings aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung von untergeordneter Bedeutung.

#### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme unvermeidbar. Durch Zuordnung und Integrierung der best. landwirtschaftlichen Biogasanlage in das Sondergebiet wird die Siedlungstätigkeit konzentriert. Zudem wird versucht, das Sondergebiet möglichst kompakt zu gestalten.

Um das Sondergebiet ist eine Eingrünung vorgesehen. Durch diese Eingrünungsbereiche ergeben sich für wildlebende Arten eine neue Struktur und Nahrungshabitate.

#### Ergebnis:

Aufgrund des Bestandes – landwirtschaftliche Biogasanlage und Ackerfläche - sowie Erstellung Eingrünung sind für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

### **Schutzgut Boden**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Entsprechend Bodenkarte sind an der Biogasanlage Lehme zu erwarten. Auf dem Grundstück besteht eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Im Anschluss wird das Flurstück als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die intensiven ackerbaulichen Maßnahmen werden die anstehenden Bodenarten vor allem durch Verdichtung und Störung des Bodenprofils durch mechanische Maßnahmen, als auch durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz verändert.

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Sondergebietes mit Leistungserhöhung und Erweiterungsmöglichkeiten werden insgesamt ca. 18.330qm überplant, davon ca.1.865qm neu bebaubar gemacht.

#### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme unvermeidbar. Bei der Planung des Sondergebietes wurde versucht, dieses möglichst kompakt zu gestalten.

An der Teilaussiedlung angrenzenden Flächen werden zur Eingrünung bepflanzt. Diese Randbereiche fallen aus der landw. Produktion, somit finden in diesen Bereichen keine Bodeneinträge aus Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz statt.

### Ergebnis:

Der anstehende Boden stellt einen landwirtschaftlich intensiv genutzten und veränderten Boden dar. Das Sondergebiet wird in Zuordnung und unter Einbeziehung der bestehenden Biogasanlage erstellt. Allerdings bleibt auch aufgrund der kompakten Bauweise die Inanspruchnahme von 18.330qm, davon ca. 1.865qm neu bebaubar.

Für das Schutzgut Boden ist eine mittlere Erheblichkeit zu erwarten.

## **Schutzgut Wasser**

### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der nächstgelegene Bach verläuft nord-östlich des Sondergebietes, der Saubach. Für die Biogasanlage besteht eine Umwallung nach Biogashandbuch Bayern, diese verläuft allerdings im Abstand von 1m zum Saubach.

Im Bereich des Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht ausgewiesen und im Umgriff. Informationen zu oberflächennahem Grundwasservorkommen liegen nicht vor.

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund des bestehenden Havariewalles in geringem Abstands zum Saubach, kann es in diesem Bereich zu einer nachteiligen Beeinflussung des Hochwasserabflusses, zu Schäden am Gewässer als auch angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke kommen.

Die Behälter können negative Auswirkungen für das Grundwasser sowie den Graben im Süden darstellen. Verschmutztes Oberflächenwasser kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers darstellen.

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Für den bestehenden Havariewall mit Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Saubach liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis, mit Gefährdungshaftung des Vorhabenträgers, vor.

Die Behälter befinden sich außerhalb des Grundwassers – beim Bau der Gruben wird eine Leckageerkennung entsprechend Biogashandbuch erstellt. Gärsäfte aus der Fahrsiloanlage sowie verschmutztes Oberflächenwasser werden über die Vorgrube in die Biogasanlage eingeleitet.

Das unverschmutzte Dachflächenwasser wird in den Graben eingeleitet. Die Biogasanlage wird durch einen Erdwall nach Osten abgeschirmt. Zudem werden die 20m erforderlicher Abstand zwischen Biogasanlage und Graben eingehalten.

Für das Schutzgut Wasser kann der Eingriff durch Versickerung unverschmutztes Dachflächenwasser auf dem Baugrundstück, Ausführung von Leckageerkennung, sowie Einleiten der Gärsäfte und verschmutztes Oberflächenwasser in die Biogasanlage minimiert werden. Als passive Schutzmaßnahme besteht ein Havariewall. Havariefälle werden durch Füllstandsmessung und Meldung über die Steuerung in allen Behältern vermieden.

Ergebnis:

Aufgrund der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb der Biogasanlage ist für das Schutzgut Wasser eine geringe Erheblichkeit zu erwarten. Die nachteilige Beeinträchtigung durch nachteiligen Beeinflussung des Hochwasserabflusses wurde durch Gefährdungshaftung mittels wasserrechtlichem Bescheid vom 20.12.2017 kompensiert.

**Schutzgut Klima, Luft**Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die bestehende Biogasanlage liegt östlich von Hüssingen. Im Bereich der Biogasanlage steigt das Gelände nach Süd-Westen. Nach der Biogasanlage bzw. dem Graben steigt das Gelände nach Osten stark an.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Biogasanlage sind für das Schutzgut Klima, Luft im wesentlichen 2 Einwirkungspfade anzusprechen, zum einen kann das Kleinklima durch die Bebauung verschlechtert werden und das Sondergebiet eine Barriere für den Luftaustausch / die Abflußbahn darstellen.

Zum anderen können durch den Betrieb der Biogasanlage, vor allem durch die In-Putstoffe und Biogasmotoren Emissionen entstehen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Der überwiegende Teil der Bebauung ist vorhanden – die Erweiterungsmöglichkeiten erstrecken sich im Wesentlichen im nord-westlichen Anschluß daran.

Das Sondergebiet stellt punktuell einen Eingriff in das Kleinklima dar, durch Eingrünung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser wird dieser Eingriff minimiert.

Für die Biogasmotoren wurden im Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 28.10.2014 bereits Grenzwerte festgesetzt. Bei einer Abgasmessung im Jahr 2015 und 2018 wurde festgestellt, dass alle Grenzwerte eingehalten sind.

Die Behälter sowie der Gasspeicher sind gasdicht. Die Behälter sind ausreichend groß dimensioniert um das eingesetzte Material vollständig zu vergären und Emissionen beim Ausbringen zu vermeiden. Desweiteren wird eine Gasfackel als alternative Gasverwertungseinrichtung für mögliches Ausfallzeiten des BHKW's installiert.

Die Fahrsiloanlagen werden mit Folie entsprechend abgedeckt und jeweils nur 1 Kammer geöffnet, um die Anschnittsfläche zu reduzieren und ausreichend Vorschub im Fahrsilo zu haben.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Ergebnis:

Aufgrund des Bestandes und Vorbeeinträchtigungen, sowie Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen ist für das Schutzgut Klima, Luft eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

## **Schutzgut Landschaftsbild**

### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Hüssingen gehört entsprechend der naturräumlichen Gliederung zum Naturraum „Vorland der südlichen Frankenalb“.

Landschaftsstreckbrief des Bundesamt für Naturschutz:

*„Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken ein enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Erhalt und Sicherung der relevanten Lebensräume, Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und Strukturanreicherung in der z. T. ausgeräumten Landschaft.“*

Die Fl. Nr. 129 Gem. Hüssingen liegt im Naturpark Altmühltal.

Im Norden, Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an, im Osten ausgedehnte Waldgebiete.

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das Sondergebiet ist vor allem von der Norden und Süd-Osten wahrnehmbar.

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Sondergebiet bindet die bestehende landwirtschaftliche Biogasanlage ein. Durch diese Integration wird einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt. Das geplante Sondergebiet wird zur Einbindung in die Landschaft eingegrünt.

### Ergebnis:

Aufgrund des Ausgangszustandes und durch die Eingrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Dennoch bleibt die Lage im Landschaftsschutzgebiet und für das Schutzgut Landschaftsbild ist eine mittlere Erheblichkeit zu erwarten.

## **Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete**

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete finden sich in einer Entfernung von ca. 3 km.

## **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Auf Flurnummer 129 Gemarkung Hüssingen besteht eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Die nächstgelegenen Wohnbebauung, Baugebiet „Östlich des Friedhofs“ Bauabschnitt II grenzt über einen Weg im Westen direkt an.

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Biogasanlage können Emissionen wie Lärm und Gerüche entstehen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe, kann es im Wohnbaugebiet zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Lärm und Luftverunreinigungen, kommen.

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Anschnittfläche der Fahriloanlage erfolgt von der Ostseite, dies stellt die dem Wohnbaugebiet abgewandten Seite dar. Zudem wird die Fahriloanlage mit Folien abgedeckt.

In Bezug auf Lärm der Motoren wurde in der rechtswirksamen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das westlich gelegene Wohnbaugebiet Immissionsrichtwertanteile festgesetzt. Diese Lärmwerte wurden mit einer Messung zur Nachtzeit am 13.11.2014 überprüft und werden mehr als eingehalten. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in der Satzung unter Nummer 8 die Immissionsrichtwertanteile festgesetzt.

Im Hinblick auf die Emissionen, Luftreinhaltung, wurden in der rechtswirksamen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz Grenzwerte für die Abgaswerte der Motoren festgesetzt. Entsprechend Meßbericht vom 11.06.2015, als auch 07.06.2018 werden die Abgaswerte eingehalten.

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate wurden und werden entsprechend dem Stand der Technik errichtet. Die Behälter sind gasdicht und ausreichend groß dimensioniert, um das eingesetzte Material vollständig zu vergären und Emissionen beim Ausbringen zu vermeiden.

### Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auch entsprechend der Satzung zum Bebauungsplan „Biogasanlage Hüssingen“ Punkt Immissionsschutz, ist eine geringe Erheblichkeit für das Schutz Menschen und seiner Gesundheit gegeben.

### **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Grundstücke werden im Moment intensiv ackerbaulich genutzt.

Entsprechend der homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird im Bereich des geplanten Sondergebietes ein Bodendenkmal Nr. D-5-7030-0012 Siedlung der Hallstattzeit, vermutet.

Entsprechend Ausführungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der Stellungnahme vom 23.02.2015 ist zu erwarten, dass das Bodendenkmal im Geltungsbereich bereits verändert und gestört wurde.

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund des vermuteten Bodendenkmals können durch den Bau Bodendenkmäler beeinträchtigt und verloren gehen.

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Entsprechend Ausführungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der Stellungnahme vom 23.02.2015 ist zu erwarten, dass das Bodendenkmal im Geltungsbereich bereits verändert und gestört wurde.

Sollten im Geltungsbereich Bodendenkmäler zutage treten, sind diese umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

### Ergebnis:

Bei entsprechend fachgerechtem Umgang mit den Bodendenkmälern ergibt sich für das Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter eine geringe Erheblichkeit.

### **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Sanitäre Abwässer und Hausmüll fallen beim Betrieb der Biogasanlage nicht an.

### **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist grundsätzlich darzustellen, dass z.B. durch die Versiegelung von Boden das Habitat von Pflanzen verändert, was natürlich unmittelbar Auswirkungen auf die Tierwelt hat.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der jeweiligen Beschreibung dargestellt.

Die Auswirkungen konzentrieren sich auf den Bereich des Bebauungsplanes, großflächige Veränderungen des Naturhaushaltes sind nicht zu erwarten.

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens ist zu erwarten, dass das Baugrundstück, wie bisher, als landwirtschaftliche Biogasanlage und im Anschluss als Acker, intensiv genutzt wird.

### **Alternativenprüfung**

Auf dem geplanten Sondergebiet befindet sich bereits eine genehmigte Biogasanlage mit Wärmekonzept, so dass keine weiteren Alternativen untersucht wurden.

### **3. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Zur Grundlagenermittlung für die Bestandsbewertung wurde der Flächennutzungsplan, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), [bis.bayern.de](http://bis.bayern.de), homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, herangezogen. Für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bauvorhaben im Umgriff herangezogen.

### **Monitoring**

Das Monitoringkonzept ist Bestandteil der Satzung.

### **Zusammenfassung**

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, und Pflanzen und Tiere, aufgrund der bestehenden Biogasanlage, als nicht erheblich zu bewerten ist.

Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal, kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden, dennoch bleibt für das Landschaftsbild eine mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigung, ebenso wie für das Schutzgut Boden.

Bei der Planung wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt – verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Von der geplanten Biogasanlage sind bei technisch hochwertiger Ausführung gepaart mit landschaftsschonender Bauweise keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden, wenn der Stand der Technik und die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Eine detaillierte Prüfung der Umweltaspekte, im Hinblick auf Stand der Technik und gesetzlichen Regelungen, erfolgt im Genehmigungsverfahren.

**Ermittlung Ausgleichsflächenbedarf**

Durch die verdichtete Bauweise (auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden) ist das Bauvorhaben in Kategorie I-Gebiet mit geringer Bedeutung, Typ A hoher Versiegelungsgrad eingestuft. Faktor von 0,3-0,6

Aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, kompakter Bauweise, Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild, sowie Versickerung des Oberflächenwassers wird ein Faktor von 0,50 gewählt.

**Bilanzierung**

Sondergebiet „Biogasanlage Hüssingen“

zu bilanzieren \_\_\_\_\_ 1.865 qm x 0,50 = 933 qm

Hinweis:

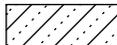
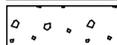
Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird der bisher geplante Streifen mit 6,50m, Stand 13.01.2015, verdoppelt, um die Einwirkungen aus der angrenzenden Ackernutzung als auch Beschattung vom Wald abzupuffern.

Daher wird als Ausgleich ein Streifen mit insgesamt 13,0m und einer Fläche von 1.900qm erstellt.

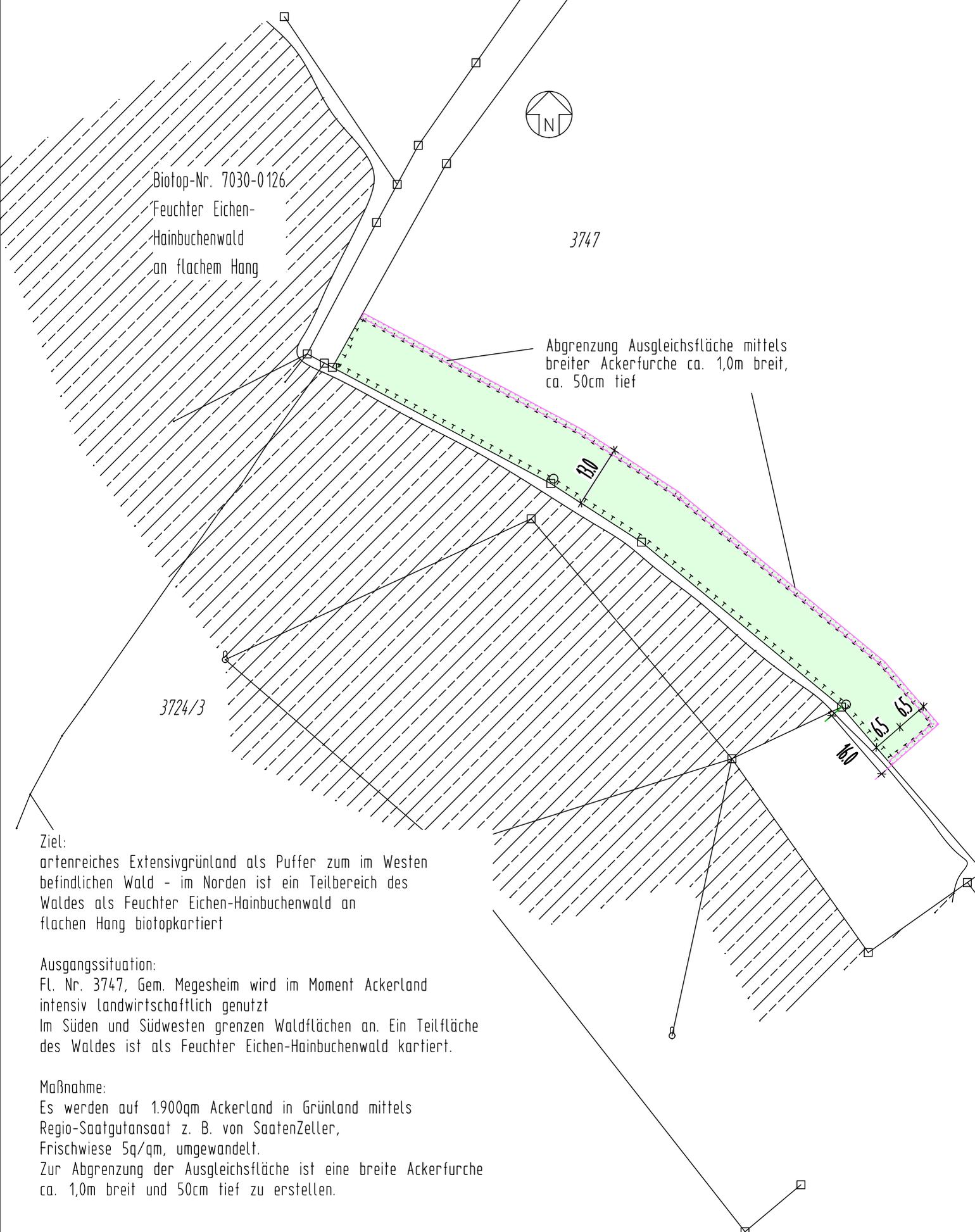
**Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird auf Teil von Flurnummer 3747 Gemarkung Megesheim, Landkreis Donau-Ries erstellt, siehe Ausgleichsflächenpläne mit Beschreibung.**



Flächenbilanz:	
Sondergebiet gesamt	18.330qm
zzgl. Zuwegung	1.050qm
S0 bereits bebaut	11.085qm
S0 neu bebaubar/zu bilanzieren	1.865qm

-  best. bebaute Fläche
-  best. Wegefläche
-  neue bebaubare Fläche

Anlage zum Umweltbericht  
vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Biogasanlage Hüssingen"  
FLÄCHENBILANZ  
14.01.2019 M 1:1.000



Biotop-Nr. 7030-0126  
 Feuchter Eichen-  
 Hainbuchenwald  
 an flachem Hang

3747

Abgrenzung Ausgleichsfläche mittels  
 breiter Ackerfurche ca. 1,0m breit,  
 ca. 50cm tief

3724/3

**Ziel:**  
 artenreiches Extensivgrünland als Puffer zum im Westen  
 befindlichen Wald - im Norden ist ein Teilbereich des  
 Waldes als Feuchter Eichen-Hainbuchenwald an  
 flachen Hang biotopkartiert

**Ausgangssituation:**  
 Fl. Nr. 3747, Gem. Megesheim wird im Moment Ackerland  
 intensiv landwirtschaftlich genutzt  
 Im Süden und Südwesten grenzen Waldflächen an. Ein Teilfläche  
 des Waldes ist als Feuchter Eichen-Hainbuchenwald kartiert.

**Maßnahme:**  
 Es werden auf 1.900qm Ackerland in Grünland mittels  
 Regio-Saatgutansaat z. B. von SaatenZeller,  
 Frischwiese 5q/qm, umgewandelt.  
 Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist eine breite Ackerfurche  
 ca. 1,0m breit und 50cm tief zu erstellen.

**Pflege:**  
 die Ansaat wird in den ersten 5 Jahren zur Aushagerung  
 2x jährlich gemäht - nach erfolgreicher Aushagerung 1x jährlich.  
 Mahd frühestens ab 15. Juni. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung ist untersagt.

Anlage zum Umweltbericht  
 vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 "Biogasanlage Hüssingen"  
 AUSGLEICHSFLÄCHENPLAN  
 14.01.2019 M 1:1.000

**Gemeinde Westheim**

vertreten durch

1. Bürgermeister Helmut Schindler  
Ringstraße 12  
91719 Heidenheim

Vorhabenträger:

**Völklein Bioenergie GmbH & Co. KG**

Hüssingen 47  
91747 Westheim

Vorhaben:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Grünordnungsplan  
und Vorhaben- und Erschließungsplan**

**„Biogasanlage Hüssingen“**

**Satzung**

Vorentwurf vom 13.01.2015

Entwurf vom 16.10.2018

Stand vom 14.01.2019

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)

Kappelbuck 26

86720 Grosselfingen-Nördlingen

T: 0171-9751125

Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)

Landschaftsarchitektur

Stettiner Ring 18

86405 Meitingen

T: 0176-70566887

## **A Präambel**

Die Gemeinde Westheim erlässt aufgrund

der §§ 1 bis 4 sowie §8, §9, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (- BauGB -),  
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
und der Baunutzungsverordnung (BauNVO),  
des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),  
der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

### **Rechtsgrundlagen**

des Baugesetzbuches (BauGB) § 9 Abs. 1 und 7, § 12,  
Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634

der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.  
August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes  
vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl.  
S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl.  
S. 604) geändert worden ist

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt  
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert  
worden ist

der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),  
die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert  
worden ist

der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S.  
796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018  
(GVBl. S. 260) geändert worden ist

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„**Biogasanlage Hüssingen**“ als

## **S A T Z U N G**

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Hüssingen“ besteht aus dem vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und  
Erschließungsplan mit textlichen Festsetzungen, dem Durchführungsvertrag, sowie  
der Begründung und Umweltbericht.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Hüssingen“ setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest § 9 (7) BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Teil von Fl. Nr. 129, 112 und 119/1 Gemarkung Hüssingen.

Textliche Festsetzungen

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

## **B Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1 Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§1 – 11 BauNVO

#### **Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“**

§ 11 BauNVO (2) 8

„(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

8. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, ..., dienen.“

Im Sondergebiet ist die Erstellung einer Biogasanlage zulässig. Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen wie Blockheizkraftwerk, Satellitenblockheizkraftwerk, Gasaufbereitung, Stromspeicherung, Separationsanlage, Trocknungsanlage, Notheizung wie auch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden gestattet.

Erweiterungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Hallen, Gärbehälter, Hochsilos und Fahrsiloanlagen sind zulässig.

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

### **Genehmigungsverfahren**

Entsprechend Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird die Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hüssingen“ ausgeschlossen.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 - 21 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

#### **Höhe baulicher Anlagen**

Wandhöhen gem. § 16 BauNVO

#### Betriebsgebäude

Die Wandhöhe für Betriebsgebäude beträgt bei Pultdächern an der hohen Wandseite max. 11,0m an der niedrigen Wandseite max. 6,0m.

Für Satteldächer beträgt die Wandhöhe max. 6,50m.

### Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 6,0m, gemessen talseits.

### Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilos beträgt max. 4,0 m, gemessen talseits.

#### Definition:

Wandhöhen sind zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand

## **3 Bauweise**

### § 22 BauNVO

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise, das ist die offene Bauweise, wobei Gebäudelängen und Fahrsilos über 50m zulässig sind.

## **4 Örtliche Bauvorschriften nach BayBO**

### **Dachgestaltung Gebäude**

Dachform: Pultdach mit Dachneigung: 7 - 22°

Dachform: Satteldach mit Dachneigung 15 – 30°

Dachdeckung: harte Bedachung in rotem oder grauem Farbton nicht glänzend

### **Dachgestaltung Behälter**

Bei den Behältern sind Zeltdächer bis 30°, Kugelförmige Hauben, sowie Flachdächer, zulässig. Die Farbe der Zeltdächer ist in grau, grün und schwarz zulässig.

### **Gebäudegestaltung**

Außenwände: Betriebsgebäude und Behälter sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung zu versehen. Die Abstimmung der Farbgestaltung hat im Bauantragsverfahren zu geschehen.

Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig.

### **Abstandsflächen**

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen die Regelung der Bayerischen Bauordnung zur Tiefe der notwendigen Abstandsflächen (Art 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO) anzuwenden.

### **Einfriedungen**

Einfriedungen/Zäune als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun sind bis max. 2,0 m Höhe, ohne Sockel, zulässig.

### **Gestaltung des Geländes**

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken. Die Geländeänderungen sind im Genehmigungsantrag darzustellen.

## 5 **Erschließung Zufahrten**

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die bestehenden Wege Fl. Nr. 112 Gem. Hüssingen. Die Wegerschließung ist im Durchführungsvertrag zu regeln.

Ein Anschluß an die Wasserversorgung, sowie an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

## 6 **Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB Geländeänderungen / Geländemodellierung**

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Gebäude notwendigen Umfang zu beschränken.

Auf den Grundstücksflächen sind die in der Plandarstellung vorgesehenen Eingrünungsbereiche (Private Grünfläche) mit Bäumen und Strauchgruppen aus folgender Artenliste zu pflanzen.

Auf der Nord-Westseite und der Nord-Ostseite sind die in der Planzeichnung dargestellten Eingrünungsbereiche mit einer 3-reihige Hecke mit Reihenabstand von 1,0m und Abstand der Gehölze in der Reihe von 1,5m zu bepflanzen sind. Auf der Südseite ist die zum Teil bestehende Bepflanzung zu erhalten bzw. nach Platzangebot mit Gehölzen zu ergänzen. Die Bepflanzung hat aus standortgerechten Gehölzen entsprechend der Pflanzlisten zu erfolgen. 10% der Gehölze werden als Laubbäume festgesetzt.

Mit dem Genehmigungsantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Im nord-westlichen Anschluß an die bestehende Fahrsiloanlage bzw. Behälter besteht eine Eingrünung. Diese ist als Zwischeneingrünung, bis zu einer Erweiterung, zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung der Biogasanlage zu erstellen. Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich.

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen.

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

### **Pflanzgebot für Laubbäume Laubbäume H 3xv mB 12-14**

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Juglans regia	Walnuß
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

**Sträucher 2xv oB 60-100**

Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Tief-/Pfahlwurzler wie Eiche, Esche, Ebersche, Weißdorn, Faulbaum sind zur Havariewall Bepflanzung ungeeignet und laut Biogashandbuch Bayern unzulässig.

**Ausgleichsfläche**

Der Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme hat mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu erfolgen. Dies umfasst den sofortigen Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Art von Düngung. Spätestens ein Jahr nach Ende der Baumaßnahme müssen alle Maßnahmen umgesetzt sein. 5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern. Dingliche Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Für die Ausgleichsfläche auf Teil von Fl. Nr. 3747 Gemarkung Megesheim (Landkreis Donau-Ries) gelten folgende Festsetzungen:

Ziel:

Artenreiches Extensivgrünland

Maßnahme:

Es werden auf 1.900qm Ackerland in Grünland mittels Ansaat von SaatenZeller, Frischwiese 5q/qm, umgewandelt. Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist eine Breite Ackerfurche, ca. 1m breit und 50cm tief zu erstellen.

Pflege:

Die Ansaat wird in den ersten 5 Jahren zur Aushagerung 2x jährlich gemäht - nach erfolgreicher Aushagerung 1x jährlich. Mahd frühestens ab 15. Juni. Das Mähgut ist abzufahren. Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung ist untersagt.

**7 Rückbauverpflichtung**

Der Bebauungsplan verliert nach 36 Monaten der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung, geregelt im Durchführungsvertrag, tritt damit in Kraft. Als Nachfolgenutzung werden landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

## 8 Immissionsschutz

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z. B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Bei Antragsverfahren für eine Erweiterung bzw. Leistungserhöhung ist die gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen um zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten bzgl. der Störfallverordnung erforderlich wird.

### Lärmschutz

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

Die vom Betrieb des Vorhabens und der gesamten Biogasanlage ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten Wohnhaus (Flur Nr. 142/11) und auf dem bebaubaren Grundstück Flur Nr. 142/10, jeweils allgemeines Wohngebiet folgende, reduzierte Immissionsrichtwertanteile von

tagsüber	45 dB (A)
nachts	30 dB (A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

### Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Die installierten Biogas-BHKW sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte (TA Luft Ziffer 5.4.1.4) nicht überschritten werden.

Stickstoffoxide als NO <sub>2</sub>	0,50 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid CO	1,0 g/m <sup>3</sup>

Die Möglichkeit, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, ist auszuschöpfen.

Formaldehyd	0,60 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide als SO <sub>2</sub>	0,31 g/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normalzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.% (Bezugssauerstoffgehalt).

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

## **9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringskonzept)**

Nach Bau und Fertigstellung einer Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten. (siehe hierzu auch Biogashandbuch Bayern)

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind folgende, zusätzliche Aspekte, entsprechend Umweltbericht zu beachten:

- 1 Erfolgskontrolle der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen nach deren Durchführung, vor allem im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen ist zu Überprüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht wurde oder werden kann. Ggf. sind Änderungen an den Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles vorzunehmen.
- 2 Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen.
- 3 Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- 4 Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

## **10 Hinweise**

### **Altlasten**

Aufgrund des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüssingen, sowie der Nutzungshistorie als landwirtschaftlich genutzte Flächen sind keine Altlasten zu erwarten.

### **Denkmäler/Bodendenkmäler**

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **Grundwasser**

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb dem Grundwasser bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

### **1. Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse**

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-). Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten nach Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis erteilt oder den Plan festgestellt oder genehmigt ist, soweit nicht eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vorliegt.

### **2. Grundwasser**

Befristete Anschneidungen von Grundwasser im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Diese wäre ggf. rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen beantragen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

## **Wasserwirtschaftliche Belange**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutztem Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach VAWS erforderlich. Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch ableiten zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden) oder innerhalb der Biogasanlage zu verwerten.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.  
Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsantrages zu klären.

**Allgemein**

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

**AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift, Farbe und Text den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

---

Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 öffentlich ausgelegt
6. Die Gemeinde Westheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.01.2019 als Satzung beschlossen.

Westheim, den

\_\_\_\_\_  
Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

## 7. Ausgefertigt

Westheim, den

\_\_\_\_\_  
Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Westheim, den

---

Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

**Allgemein**

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

**AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift, Farbe und Text den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

*H. Schindler*



Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

*Herbert Weigel, 2. Bürgermeister*

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2018 bis 13.12.2018 öffentlich ausgelegt
6. Die Gemeinde Westheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.01.2019 als Satzung beschlossen.

Westheim, den 30.07.2019

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Schindler, 1. Bürgermeister  
Herbert Weigle, 2. Bürgermeister



## 7. Ausgefertigt

Westheim, den 30.07.2019

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Schindler, 1. Bürgermeister  
Herbert Weigle, 2. Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 31.07.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Westheim, den 01.08.2019



Helmut Schindler, 1. Bürgermeister

Herbert Weigel, 2. Bürgermeister

